



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 31.07.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ronsdorf, Blatt 8267,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ronsdorf, Flur 15, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche,
Remscheider Straße, Größe: 166 m²

**Grundbuch von Ronsdorf, Blatt 8267,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Ronsdorf, Flur 15, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche,
Remscheider Straße, Größe: 209 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 213 ist bebaut mit einem 1-geschossigen Reihenendhaus in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und teilausgebautem Keller, Baujahr 2004/2005; die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 131 m², davon Wohnfläche im Erdgeschoss ca. 55 m², Wohnfläche im Dachgeschoss ca. 48 m²; Bürofläche im Untergeschoss ca. 28 m². Carport, Baujahr 2015.

Das Flurstück 214 ist eine stark hängige Fläche, wird als Garten- und Terrassenfläche genutzt und hat keinen separaten Zugang zur öffentlichen Straße. Es hat einen Wert nur im Zusammenhang mit dem Flurstück 213.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf
400.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ronsdorf Blatt 8267, lfd. Nr. 1 400.000,00 €
- Gemarkung Ronsdorf Blatt 8267, lfd. Nr. 2 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.